

8.2

Eine etwaige Änderung einer Beurteilung ist schriftlich zu beantragen. Wird dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen, so erhält die Beamtin oder der Beamte unter Beachtung des § 39 Absatz 1 VwVfG einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

8.3

Gegen Beurteilungen kann der verwaltungsgerichtliche Klageweg beschritten werden. Es bedarf keines Vorverfahrens (§ 93 LBG) oder Änderungsantrages nach Nummer 8.2.“

III.

Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz vom 20. März 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2014 (ABl. S. 933) finden über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung Anwendung.

 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Ausführungsvorschriften zu § 7 des
Berliner Straßengesetzes über die Richtlinien
für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe
und Baustoffgemische im Straßenbau
(Einführung RAP Stra 15, Ausgabe 2015)**

Vom 3. August 2016

StadtUm VII D 4

Telefon: 9025-1153 oder 9025-0, intern 925-1153

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 – RAP Stra 15 –**, gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist. Sie ersetzen die Ausgabe RAP Stra 2010.
2. **Die anerkannten Prüfstellen** werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in einer Liste aufgeführt. Diese Liste ist im Internet unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bautechnik.shtml> abrufbar.
3. **Neu geregelt ist die bundesweite Gültigkeit** der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für die unter Beteiligung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten Prüfstellen besteht die Möglichkeit, auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Diese Prüfstellen werden auf der Internetseite der BASt veröffentlicht http://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/pdf/RAPStra15-BE.pdf?__blob=publicationFile&v=3
4. **Die Beauftragung von Prüfstellen aus anderen Bundesländern** setzt voraus, dass diese Prüfstellen die spezifischen Berliner Regelungen beherrschen.
5. **Zum Übergang von den RAP Stra 10 zu den RAP Stra 15** haben die bereits nach RAP Stra 10 anerkannten Prüfstellen formlos zu erklären, in welchen Fachgebieten und

Prüfungsarten sie nach RAP Stra 15 weiterhin tätig sein wollen.

Ergibt sich aus der Erklärung keine Änderung der Fachgebiete und Prüfungsarten, wird eine Anerkennung nach RAP Stra 15 erteilt.

Mit Änderung der Fachgebiete und Prüfungsarten erfolgt der Übergang der Anerkennung nach RAP Stra 10 zur RAP Stra 15 wie folgt:

- Vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B werden auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen.
 - Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden ebenfalls bei der Ausstellung der neuen Anerkennungsbescheinigung nach RAP Stra 15 übertragen.
 - Die Anerkennungen im Fachgebiet BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ und im neuen Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton“, das aus dem bisherigen Fachgebiet H ausgegliedert wird, sind gesondert zu beantragen. Die Prüftätigkeit ist durch Vorlage eines Prüfzeugnisses aus den letzten zwei Jahren gemäß Anlage 4 der RAP Stra 15 nachzuweisen.
 - Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung nach RAP Stra 10 gültig, es werden jedoch bis auf weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen.
 - Ebenfalls bleibt für Fugenfüllstoffe die bisherige Prüfverfahrensliste (Stand Januar 2006) gültig.
6. **Alle gültigen Prüfverfahrenslisten** sowie die Anlagen 2, 3 und 6 der RAP Stra 15 stehen auf der Internetseite der BASt zum Download zur Verfügung.
 7. **Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung der Prüfungsarten** ist zu beachten, dass unter die in den RAP Stra 15 genannten Eignungsprüfungen auch die in den ZTV Beton-StB 07 als Erstprüfungen bezeichneten Prüfungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln fallen. Eine Harmonisierung der Bezeichnungen der Prüfungsarten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen technischen Regelwerkes.
 8. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.
 9. **Die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (Einführung RAP Stra 10, Ausgabe 2010)** vom 5. Mai 2011 sind mit Ablauf des 8. September 2016 nicht mehr anzuwenden.
 10. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 9. September 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 8. September 2021 außer Kraft.

 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Beginn vorbereitender Untersuchungen
nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs**

Bekanntmachung vom 30. August 2016

StadtUm IV D 41

Telefon: 90139-4829 oder 90139-3000, intern 9139-4829

Auf der Grundlage des § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Ge-

setzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

I.

Der Senat von Berlin hat in seiner 77. Sitzung am 30. August 2016 (Senatsbeschluss Nummer S-1420/2016) den Beginn vorbereitender Untersuchungen für den Bereich Blankenburger Pflasterweg/Heinersdorfer Straße sowie daran anschließender Flächen der Ortsteile Blankenburg, Heinersdorf und Französisch Buchholz im Bezirk Pankow beschlossen. Das Gebiet, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen:

1. **Der Beschluss** über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Diese bedarf einer besonderen Verordnung.

Das Land Berlin hat vor der möglichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit im Allgemeinen zu gewinnen. Die §§ 137 bis 141 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

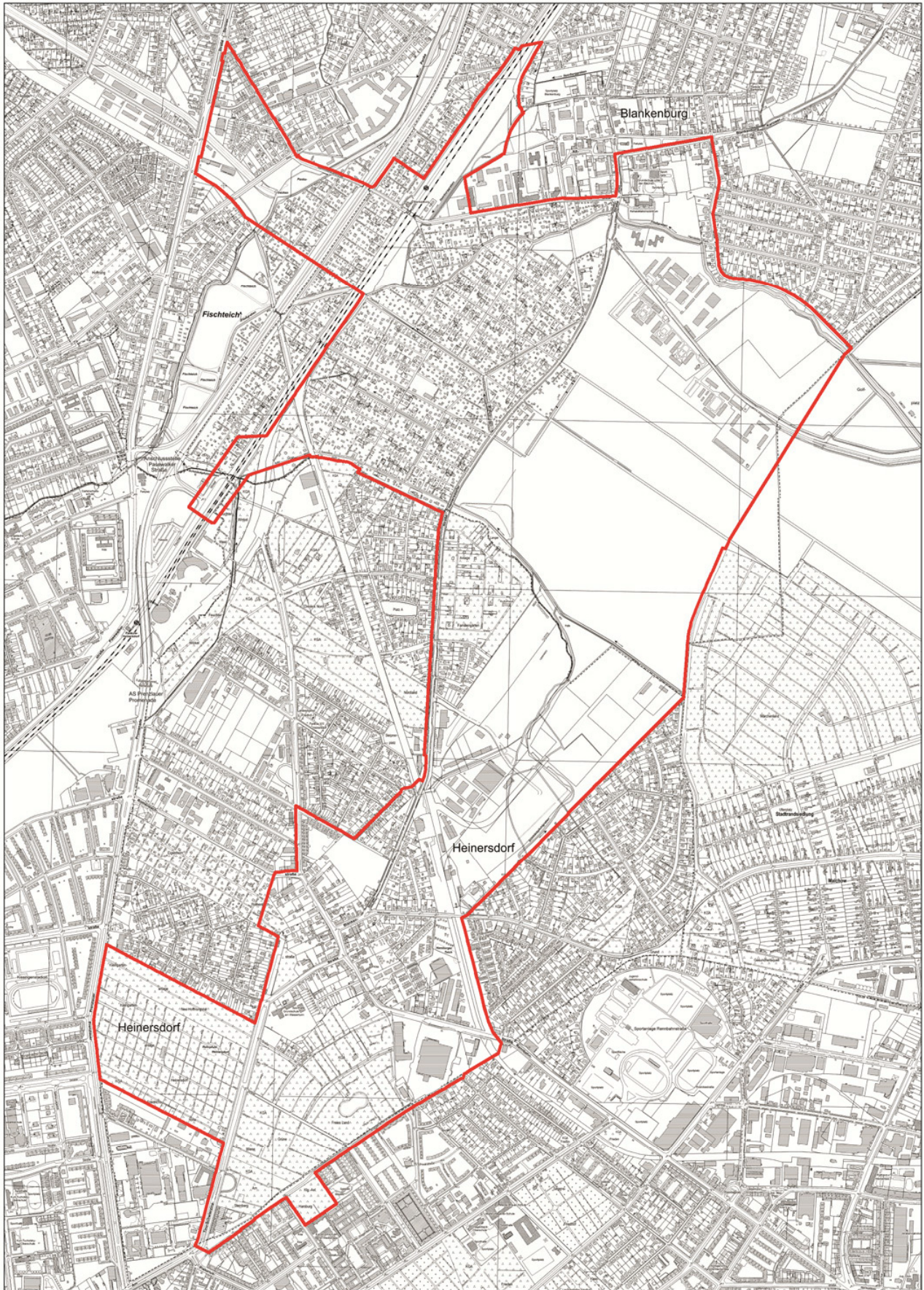
2. **Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige** zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Land Berlin oder seinen Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB bis zu zwölf Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Absatz 4 in Verbindung mit § 141 Absatz 4 und § 15 BauGB).


Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt führt gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) die vorbereitenden Untersuchungen durch und bestimmt die grundsätzlichen Entwicklungsziele.

II. Darstellung des Untersuchungsgebietes

Räumliche Abgrenzung der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich Blankenburger Pflasterweg/Heinersdorfer Straße sowie daran anschließende Flächen:



Stand 08/2016

 räumliche Abgrenzung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB

0 500 m